



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

Durchführungsbestimmungen auf Kreisebene Spieljahr 2021/2022

Pflichtspiele

1. Allgemeines

Die Pflichtspiele der Kreisligen A, B, C beginnen am 29.08.2021. Bei Spielüberschneidungen am Ort oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele Samstags- oder Sonntagvormittag (11.00 Uhr) oder innerhalb der Woche (§ 49 SpO/WDFV) anzusetzen. Bei diesen Verlegungen ist darauf zu achten, dass der Junioren-Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

2. Spielbetrieb

Anträge auf Spielverlegungen sind über das System DFBnet – „Spielverlegungen“ zu stellen. (der Zugang zum Antrag ist nur mit der PV Kennung möglich. Nach Abspeicherung bekommen der jeweilige Gegner und der Staffelleiter automatisch Kenntnis. Stimmt der Gegner nicht zu, so ist das entsprechend im Formular zu vermerken. Antragsteller und Staffelleiter bekommen Kenntnis. Stimmt der Gegner zu, bekommen Antragsteller und Staffelleiter Kenntnis. Sobald der Staffelleiter ebenfalls zustimmt, ist das Spiel automatisch verlegt. Dieser Weg ist nur bis max. 10 Tage vor dem Spieldatum möglich.

Nach Antragstellung muss die gegnerische Mannschaft den Antrag innerhalb von 72 Stunden positiv oder negativ bearbeiten. Erfolgt die Bearbeitung nicht innerhalb dieser Zeit gilt das als Zustimmung und zusätzlich wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,-€ erhoben.

Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich, Nach hinten nur max. bis zu dem **Donnerstag** der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem **15.05.** nicht erlaubt. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegung zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt über das DFB net-Postfach. Spielverlegungswünsche per Mail werden nicht bearbeitet.

Die endgültige Zustimmung zur Verlegung kann nur der Staffelleiter erteilen.

a. Eine Verzichtleistung auf ein Punktspiel ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle zulässig (§ 53 SpO/WDFV). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem Spiel per E-Postfach zu übersenden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird ein Nichtantritt gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) RuVO/WDFV geahndet. Auch in diesem Fall wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet.

Nach einem dreimaligen Spielverzicht wird die Mannschaft gestrichen, sie gilt somit als Absteiger in ihrer Staffel und kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen (§ 52 SpO/WDFV gilt entsprechend).

Jeglicher Schriftverkehr mit dem KV und allen Instanzen geht grundsätzlich nur über das E-Postfach.

b. Der Samstagnachmittag und der Sonntagvormittag ist ausschließlich den Junioren vorbehalten, der Sonntagnachmittag den Senioren. Bei allen Abweichungen ist die Vorrangigkeit verbindlich geregelt (siehe Durchführungsbestimmungen VFA/FLVW unter www.flvw.de).

c. Die Regelung für Spiele unter Flutlicht ist zu beachten (siehe Durchführungsbestimmungen VFA/FLVW unter Saison www.flvw.de)

d. Zurückziehen von Mannschaften

Wird eine Mannschaft während der laufenden Serie zurückgezogen, gilt sie als 1. Absteiger. Ab den 01.05. erfolgt die Punktwertung laut Satzung. Ebenfalls gilt als Absteiger für die neue Spielzeit (gemäß § 52 Abs. 6 und SpO/WDFV), wenn eine Mannschaft nach dem letzten angesetzten Punktspieltag vor Beginn der neuen Saison zurückgezogen wird.



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

Spielverzicht oder Nichtantreten nach dem 01.05. eines jeden Spieljahres führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3) zum Abzug von drei Punkten (höchstens 9 Punkte) für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit. Die Anordnung trifft die für das nicht ausgetragene Spiel zuständige Verwaltungsstelle.

e. Amtliche Anstoßzeiten

Februar bis Oktober 15.00 Uhr und November bis Januar 14.30 Uhr. Diese amtlichen Anstoßzeiten sind für alle Mannschaften unbedingt einzuhalten. Für eine gewünschte Abweichung ist Punkt 2 dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten. Nur die im DFBnet aufgeführten Anstoßzeiten sind verbindlich. Bei einigen Vereinen sind wegen der Erstellung von Kunstrasenplätzen kurzfristige Änderungen möglich. In diesen Fällen hat der Heimverein unbedingt den Gastverein und Schiedsrichter über Änderungen zu informieren.

f. **Hinweis: Aufgrund der Covid 19 Pandemie können die o.g. amtlichen Anstoßzeiten durch den jeweiligen Staffelleiter angepasst werden, wenn dies nach den örtlichen und behördlichen Vorgaben erforderlich ist, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.**

g. Sonderbestimmung für den Spielbetrieb in den Kreisen.

Gemäß § 45 (1) Spo/WDFV wird für die Spiele der Herren-Kreisligen B - C sowie der Frauen Kreisligen festgelegt, dass hier bis zu vier Spieler/Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dieses gilt **nicht** für Pokalspiele auf Kreisebene. Bei den Frauen kann das Norweger-Modell angewandt werden. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

h. Bei Pokalspielen muss die Anstoßzeit und das Spieldatum spätestens 10 Tage vor dem geplanten Spiel beim Pokalstaffelleiter über das elektronische Postfach gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Ordnungsgeld. Das Norwegermodell findet im Pokal keine Anwendung.

i. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu vier Spieler ausgetauscht werden.

Der Verbands-Fußball-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 beschlossen, dass ab der Saison 2019/2020 bei sämtlichen Verbandspokalspielen **keine Verlängerung** mehr zum Tragen kommt. Sollten die Verbandspokalspiele nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt dann sofort ein Elfmeterschießen.

Bei Kreispokalspielen entfällt ebenfalls die Verlängerung.

j. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Klasse, gilt hier auch der Status 1., 2. und 3. Mannschaft.

3. Automatische Sperre

Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorbehaltlich der weiteren Entscheidung des Staffelleiters automatisch für die nächstfolgenden zwei Spiele gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der Roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Hiermit sind die Folgen eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt. Kommt es zu einem weiteren feldverweiswürdigen Vergehen anlässlich desselben Spiels, so schließen sich die Folgen ohne weiteres an die Sperre nach diesem Unterabsatz an.

Ein Spieler, den der SR in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises (auch Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Für die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, Sitz: Kamen-Methler – Vereinsregister 0075
Amtsgericht Hamm, Steuernummer 322/5934/0524 • USt-IdNr. DE125215040

Präsident Gundolf Walaschewski, Vizepräsident Fußball Manfred Schnieders, Vizepräsident Leichtathletik Peter Westermann, Vizepräsidentin Breitensport u. Verbandsentwicklung Marianne Finke-Holtz, Vizepräsident Jugend Holger Bellinghof, Vizepräsident Finanzen Peter Wolf, Ehrenpräsident Hermann Korfmacher



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

1. Elektronischer Spielbericht – Ergebnismeldung

Für alle Spiele der Pokal- und Meisterschaftsrunden ist im Normalfall der elektronische Spielbericht zu verwenden, damit entfällt auch die Ergebnismeldung durch den Heimverein. Fällt das System aus, so muss ein Papierspielbericht angefertigt und dieser durch den Schiedsrichter mit dem vorbereitenden Briefumschlägen an den Staffelleiter und dem SR-Sachbearbeiter verschickt werden. In diesem Fall muss das Ergebnis über die bekannten Meldewege spätestens 1 Stunde nach Spielschluss durch den Heimverein gemeldet werden. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich.

a. persönliche Strafen und Torschützen

Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den „SBO“ in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter nach Kenntnisnahme auf dem Bildschirm freizugeben. Nach den Eintragungen ist der „SBO“ zu speichern. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichtes entfallen. Das Fertigstellen eines unvollständigen Spielberichtes "zu Hause" oder Änderungen durch den Schiedsrichter, nachdem die Vereine Kenntnis genommen haben, ist nicht zulässig! Nachträgliche, notwendige Eintragungen wegen besonderer Vorkommnisse, sind nur auf dem Schriftwege an die Staffelleiter möglich. Weitere Meldewege für die Ergebnismeldung:

Internet: www.dfbnet.org

Mobiler Meldeweg (DFBnet 1:0 App)

b. Kann der elektr. Spielbericht nicht am Spieltag gefertigt werden, muss dieser am Folgetag mit der aktuellen Aufstellung durch beide Vereine nachgepflegt und freigegeben werden. Ansonsten erfolgt ein Ordnungsgeld.

c. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht und wird das Spiel von einem anderen Schiedsrichter oder Spielleiter übernommen, müssen sich beide Vereine nacheinander in das System einwählen und den Button „Schiedsrichter nicht anwesend“ anklicken. Danach kann der Spielbericht durch den Ersatzschiedsrichter oder Spielleiter ausgefüllt werden.

d. Leiter Ordnungsdienst

Bei allen Spielen ist durch den Heimverein nach § 29/2 SpO ein Ordnungsdienst zu stellen. Der Verantwortliche für diesen Ordnungsdienst ist als Leiter Ordnungsdienst im elektronischen Spielbericht zu vermerken. Die Person muss anwesend sein und darf kein weiteres Amt ausüben. Ebenso wie bei den Mannschaftsverantwortlichen und Nichtneutralen Schiedsrichterassistenten sind Vor- und Zuname der Personen auszuschreiben.

Der Leiter Ordnungsdienst meldet sich unaufgefordert, vor Spielbeginn beim Schiedsrichter und stellt sich vor. Er ist der Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Bei Nichteinhaltung wird der Schiedsrichter durch den KSA angewiesen, dieses im Spielbericht zu vermerken. Ab 2020 wird bei Nichtbeachtung ein Ordnungsgeld von 30,00 € erhoben. Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich. Bei Ausschreitungen von Zuschauern kann der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden.

e. Einwechselspieler

Einwechslungen dürfen nur von einer Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie vorgenommen werden. Auswechselspieler dürfen an jeder Toraus- und Seitenlinie das Spielfeld verlassen. Es dürfen sich nur Ergänzungsspieler und Verantwortliche, die im Spielbericht aufgeführt sind, auf der Auswechselbank aufhalten.

Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, Sitz: Kamen-Methler – Vereinsregister 0075
Amtsgericht Hamm, Steuernummer 322/5934/0524 • USt-IdNr. DE125215040

Präsident Gundolf Walaschewski, Vizepräsident Fußball Manfred Schnieders, Vizepräsident Leichtathletik Peter Westermann, Vizepräsidentin Breitensport u. Verbandsentwicklung Marianne Finke-Holtz, Vizepräsident Jugend Holger Bellinghof, Vizepräsident Finanzen Peter Wolf, Ehrenpräsident Hermann Korfmacher



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

f. Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.7 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

g. Die Vereine können über die Höchstzahl der Auswechselspieler bei Freundschaftsspielen eine besondere Regelung treffen, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.

Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele)

Freundschaftsspiele können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.

3. Schiedsrichter

Die Schiedsrichtereinladung für die Frauen und Herren erfolgt über das System DFBnet. Bei einer kurzfristigen Spielverlegung (Datum und/oder Uhrzeit) muss der Schiedsrichter und der Gastverein sicherheitshalber durch den Heimverein darüber informiert werden.

a. Wegen des akuten SR-Mangels ist es nicht möglich alle Spiele der Kreisliga C mit Schiedsrichtern zu besetzen. Erscheint zu diesen Spielen kein Schiedsrichter, so müssen sich beide Mannschaften auf einen Spieleiter einigen. Diese Einigung bedarf der Schriftform! Wird das Spiel nicht ausgetragen erfolgt Punktabzug für beide Mannschaften.

b. Bei Pflichtspielen entfällt die Passkontrolle. Gleiches gilt für alle anderen überkreislichen Frauen und Herrenligen, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet System hochgeladen sind. Das Einstellen der Passbilder für alle spielenden Mannschaften im Kreis wird zum 01.01.20 Pflicht.

5. Allgemeine wichtige Hinweise

a. DFBnet

Zugang zum DFBnet haben nur noch die vom Vereinsadministrator angelegten Benutzer. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass nur noch Benutzer mit ihrer eigenen Kennung Zugang zum System haben. Die persönlichen Daten im Meldebogen, Daten der Vereinsvertreter und Mannschaftenverantwortlichen, sind zu aktualisieren und ggf. neu einzutragen. (!!! Handy Nummern!!!) Sollte dieses nicht erfolgt sein, erfolgt ein Ordnungsgeld.

b. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist für alle Vereine Pflicht, Eine Nachricht über das elektronische Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt. Wird das Postfach nicht abgefragt bzw. kann wegen Platzmangel keine Nachrichten mehr zugestellt werden, geht das in jedem Fall zu Lasten des Vereins.

c. Umfang der Spielerlaubnis (Schutzfrist)

Hinweis auf den §11 der Spielordnung. Die Winterpause unterbricht nicht die vorgeschriebene Schutzfrist beim Mannschaftswechsel! Nach einem Feldverweis beginnt die Schutzfrist erst mit Ablauf der Spielsperre!!!

d. Freundschaftsspiele/Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere sind in das System DFBnet einzugeben. Vereine ab der Bezirksliga aufwärts müssen bei dem Punkt „Schiedsrichteranzetzung“ im Drop Down Menü die Auswahl „Ansetzung durch den Heimatkreis“ auswählen, da sonst keine SR-Ansetzung möglich ist. Turnieranträge mit den kompletten Spielplänen sind dem Kreisvorsitzenden per E-Postfach zur Genehmigung einzureichen. Für Turniere muss der Sammelspielbericht gefertigt werden, wenn die Spielzeit weniger als 90 Minuten beträgt.

e. Schiedsrichteruntersoll

Bei fortgesetztem Schiedsrichteruntersoll kann die spielleitende Stelle vom § 37 Abs. 3 SpO/WDFV Gebrauch machen.

Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, Sitz: Kamen-Methler – Vereinsregister 0075
Amtsgericht Hamm, Steuernummer 322/5934/0524 • USt-IdNr. DE125215040

Präsident Gundolf Walaschewski, Vizepräsident Fußball Manfred Schnieders, Vizepräsident Leichtathletik Peter Westermann, Vizepräsidentin Breitensport u. Verbandsentwicklung Marianne Finke-Holtz, Vizepräsident Jugend Holger Bellinghof, Vizepräsident Finanzen Peter Wolf, Ehrenpräsident Hermann Korfmacher



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V. Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

6. Die Verbindlichkeit dieser Durchführungsbestimmungen ergänzt die Durchführungsbestimmungen des FLVW zum Spieljahr 2021/2022. Die Durchführungsbestimmungen des Verbandes und des Kreises sowie die Auf- und Abstiegsregelung sind im PDF Format als Download auf der Homepage des Kreises www.flvw-kreis13.de und des Verbandes www.flvw.de zu finden.

Hinweis:

Aufgrund der Covid 19 Pandemie können durch örtliche und behördliche Anordnungen Anpassungen/Veränderungen angeordnet werden.

Matthias Bock
Kreisfußballobmann